
S 31 BA 97/22 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Betriebsprüfungen
Abteilung	14
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 31 BA 97/22 ER
Datum	30.06.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 14 BA 123/23 B ER
Datum	21.11.2023

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Düsseldorf vom 30.06.2023 wird zurückgewiesen.

Ä

Der Antragsteller trägt die Kosten des Antrags- und des Beschwerdeverfahrens jeweils mit Ausnahme der Kosten der Beigeladenen, die ihre Kosten in beiden Rechtszügen selber trägt.

Ä

Der Streitwert wird auf 4.559,44 € festgesetzt.

Ä

Gründe:

I.

Der Antragsteller begehrt im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner gegen einen Betriebsprüfungsbescheid ([§ 28 Abs. 1 Satz 5 Sozialgesetzbuch Viertes Buch](#)) gerichteten Klage, mit dem die Antragsgegnerin ihn auf Nachentrichtung von Gesamtsozialversicherungsbeiträgen in Anspruch genommen hat.

Der Antragsteller ist seit dem Jahr 2010 Inhaber eines Bistros in TU. Da eine Strafanzeige gegen ihn, u.a. wegen Vorenthaltens von Arbeitsentgelt, gestellt wurde, kontrollierte die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) des Hauptzollamtes Düsseldorf seinen Betrieb. Nachdem die Antragsgegnerin durch die FKS über Verstöße gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsgesetz – SchwarzArbG) informiert worden war, nahm sie am 10.08.2020 eine anlassbezogene Prüfung des Betriebs des Antragstellers hinsichtlich des Zeitraums vom 01.01. bis zum 31.12.2017 vor. Nach Anhörung des Antragstellers zum beabsichtigten Nachforderungsbescheid beanspruchte die Antragsgegnerin mit Bescheid vom 23.10.2020 einen Betrag von 18.273,66 EUR von ihm, wovon 13.291,66 EUR auf offene Sozialversicherungsbeiträge und 4.982,00 EUR auf Sühnezuschläge entfielen. Zur Begründung führte sie aus, der Antragsteller sei unter Berücksichtigung seiner eigenen Arbeitskraft sowie der geringfügig angestellten Mitarbeitenden nicht in der Lage gewesen, die betrieblichen Öffnungszeiten vollumfänglich abzudecken. Die Anzahl unterdeckter Stunden sei einer fiktiven Person zuzuordnen. Hieraus sei unter Zugrundelegung der im Entgelt-Tarifvertrag des Hotel- und Gaststättengewerbes vorgegebenen Mindestentgelte ein fiktives Jahresentgelt zu berechnen, welches als Grundlage für die unterlassene Beitragsabführung diene. Gegen den Nachforderungsbescheid legte der Antragsteller am 27.10.2020 Widerspruch ein und eidesstattliche Versicherungen seines Sohnes sowie eines regelmäßigen Gastes vor. Die Antragsgegnerin holte zudem weitere Erkundigungen ein. Mit Bescheid vom 30.03.2022 half die Antragsgegnerin dem Widerspruch in geringem Umfang ab und reduzierte aufgrund eines Rechenfehlers die Nachforderung um 35,89 EUR auf 18.237,77 EUR. Im Ergebnis wies sie den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 13.07.2022 zurück.

Mit Schreiben vom 19.08.2022 erhob der Antragsteller Klage bei dem Sozialgericht (SG) Düsseldorf – S 31 BA 78/22 – und vertiefte sein Vorbringen aus dem Widerspruchsverfahren. Die Zugrundelegung einer Öffnungszeiten von täglich 23 Stunden durch die Antragsgegnerin sei überzogen und entspreche nicht den Tatsachen. Allein deshalb sei die Nachforderung von Sozialversicherungsbeiträgen bereits unzulässig. Die Antragsgegnerin habe überdies den Sachverhalt nicht im gebotenen Maße aufgeklärt, da sie die von ihm angebotenen Zeugen nicht vernommen und die eidesstattlichen Versicherungen zu Unrecht nicht berücksichtigt habe.

Mit gesondertem Schreiben vom 25.10.2022 hat der Antragsteller die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage gegen den Nachforderungsbescheid der Antragsgegnerin im Verfahren vor dem SG Düsseldorf – [S 31 BA 97/22 ER](#) – beantragt. Das SG hat die Akten der Staatsanwaltschaft Düsseldorf betreffend

den Antragsteller beigezogen und am 28.03.2023 das Sach- und Streitverhältnis mit den Beteiligten erörtert.

Ä

In der rein elektronisch geführten Gerichtsakte des SG Düsseldorf befindet sich sodann im Aktenbaum der „Hauptakte“ des elektronischen Aktenführungssystems der Justiz NRW (eAkten-System, eA²A) ein auf den 30.06.2021 datiertes, als „Beschluss“ bezeichnetes Schriftstück, mit dem die begehrte Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage des Antragstellers gegen den Betriebsprüfungsbescheid der Antragsgegnerin abgelehnt wird. Dieses ist ausweislich eines ebenfalls in der „Hauptakte“ sichtbaren sog. „Ab-Vermerks“ elektronisch an die Beteiligten am 04.07.2023 versandt worden und der Antragsgegnerin „ausweislich des digitalen Empfangsbekennnisses (EB)“ noch am gleichen Tag zugegangen. Der Bevollmächtigte des Antragstellers hat sein elektronisches EB bislang nicht zurückgesandt. Unter der Rechtsmittelbelehrung des „Beschlusses vom 30.06.2023“ ist der Name des Kammervorsitzenden („O.“) angebracht. Dieses elektronische Dokument, der Beschluss, ist „wie alle in dem Ordner „Hauptakte“ angezeigten elektronischen Dokumente“ in einem unveränderbarem PDF-Format gespeichert und paginiert. Auf dem Dokument wird zudem eine grüne und eine graue Signaturnadel am unteren linken Rand angezeigt. Dabei weist die grüne Nadel die Zeit der Signatur, den 04.07.2023 11:32 Uhr, und den Namen der Signierenden, der Urkundsbeamtin „A.“, aus. Die grüne Signaturnadel dient dazu, die Gültigkeit einer qualifizierten elektronischen Signatur ohne weitere Aufwände erkennen zu können. Das dazugehörige, mit dem Dokument verknüpfte Signaturprotokoll weist entsprechend eine gültige Signatur der Urkundsbeamtin aus. Der ferner auf dem elektronischen Dokument sichtbaren grauen Nadel lässt sich entnehmen, dass eine Ältere Version dieses Dokumentes mit gültiger Signatur des Kammervorsitzenden „O.“ vom 30.06.2023 20:40 Uhr existiert. Diese als eigene Datei gespeicherte Vorversion lässt sich über den Versionsverlauf des in der „Hauptakte“ der elektronischen Akte befindlichen Dokuments aufrufen und weist bei Aufruf den ursprünglichen Versionstext mit einer grünen Signaturnadel des Kammervorsitzenden aus. Diese ist wiederum mit einem die Gültigkeit der Signatur bescheinigenden Protokoll verbunden. Dem Versionsverlauf ist weiter zu entnehmen, dass die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle das bereits vom Kammervorsitzenden signierte Dokument am 04.07.2023 um 11.32 Uhr unmittelbar aus eA²A heraus in Bearbeitung genommen und dieses „aktualisiert“ hat. Unter dem Beschluss hat sie ergänzt:

Ä

„Beglaubigt

Düsseldorf, 04.07.2023

Ä

A.

Regierungsbeschäftigte

als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

(dieses Schriftstück wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig,
[§ 169 Abs. 3 ZPO](#))

Ä

Im Folgenden sind Veränderungen an dem vom Kammervorsitzenden signierten Dokument nicht vorgenommen worden. Ä Die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle hat nach Anbringung des Beglaubigungsvermerks die so geschaffene neue Dokumentversion ihrerseits qualifiziert elektronisch signiert und sodann in die elektronische „Hauptakte“ des SG verschoben. (Allein) Diese Version ist den Beteiligten zugestellt worden.

Sowohl der Bevollmächtigte des Antragstellers „wegen zur Zeit nicht funktionstüchtigem beauftragt“ als auch der Antragsteller persönlich haben in Papierform bzw. per Fax am 04.08.2023 Beschwerde gegen den „Beschluss“ des SG Düsseldorf vom 30.06.2023 eingelegt. Die Beschwerde wurde „trotz einer hierfür vom Senat gesetzten Frist von zwei Wochen“ zunächst nicht begründet.

Ä

Der Senat hat die elektronische Gerichtsakte des SG Düsseldorf „S 31 BA 97/22 ER“ beigezogen und eingesehen.

Der Antragsteller hat seine Beschwerde unter dem 18.10.2023 damit begründet, dass ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestanden und die Antragsgegnerin einen Maximalbetrag geschätzt habe. Sein Betrieb sei eine viel geringere Zeit geöffnet gewesen als von der Antragsgegnerin angenommen, was sich u.a. mittels Zeugen beweisen ließe. Ä Die Vollstreckung der strittigen Forderung würde zudem zur Schließung seines Betriebes führen und stelle schon deshalb eine unbillige Härte dar.

Der Antragsteller beantragt schriftsätzlich sinngemäß,

unter Aufhebung des Beschlusses der 31. Kammer des Sozialgerichts Düsseldorf vom 30.06.2023 die aufschiebende Wirkung der am 19.08.2022 erhobenen Klage gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 23.10.2020 in der Fassung des Teilabhilfebescheides vom 30.03.2022 sowie in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.07.2022 anzuordnen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die Beschwerde zur¹/₄ckzuweisen.

Sie erachtet den angefochtenen Bescheid sowie den Beschluss des SG D¹/₄sseldorf f¹/₄r rechtm¹/₄ig. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der elektronischen Gerichtsakte, der in Papierform beigezogenen Verwaltungsakte der Antragsgegnerin sowie der ebenfalls in Papierform beigezogenen Akte der Staatsanwaltschaft D¹/₄sseldorf betreffend den Antragsteller â¹/₄ 120 Js 1447/18 A â¹/₄ Bezug genommen. Diese Akten haben vorgelegen und sind Gegenstand der Entscheidungsfindung des Senats gewesen.

II.

Die Beschwerde des Antragstellers ist zul¹/₄ssig, aber unbegr¹/₄ndet. Das SG D¹/₄sseldorf hat mit dem angefochtenen Beschluss vom 30.06.2023 den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage des Antragstellers gegen den Nachforderungsbescheid der Antragsgegnerin zu Recht abgelehnt.

1. Die vom Antragsteller und seinem Bevollm¹/₄chtigten jeweils am 04.08.2023 gegen den Beschluss des SG D¹/₄sseldorf vom 30.06.2023 eingelegte Beschwerde ist zul¹/₄ssig.

a. Die einerseits vom Antragsteller pers¹/₄nlich und andererseits von seinem Bevollm¹/₄chtigten eingelegten Beschwerden sind jeweils binnen eines Monats seit Veranlassung der Zustellung durch das SG am 04.07.2023, n¹/₄mlich am 04.08.2023, bei Gericht eingegangen. Die Beschwerdefrist des [Â§ 173 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) wird somit unabh¹/₄ngig vom konkreten Zustellungszeitpunkt â¹/₄ ein Zustellungsnachweis fehlt, der Zustellungszeitpunkt ist somit unbekannt â¹/₄ eingehalten.

Keiner Entscheidung bedarf die Frage, ob der Bevollm¹/₄chtigte des Antragstellers f¹/₄r die Einlegung der Beschwerde die *Ä¹/₄bertragung per Telefax wegen â¹/₄zur Zeit nicht funktionst¹/₄chtigem beAâ¹/₄ nach [Â§ 65d Satz 3 SGG](#) nutzen durfte. Zweifel bestehen, da die vor¹/₄bergehende Unm¹/₄glichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverz¹/₄glich danach zwar behauptet, aber nicht glaubhaft gemacht wurde (zu den an eine solche Glaubhaftmachung zu stellenden Anforderungen vgl. zuletzt BGH, Beschl.v.10.10.2023 â¹/₄ Az. [XI ZB 1/23](#)). Zudem ist das elektronische Dokument nicht nachgereicht worden ([Â§ 65d Satz 4 SGG](#)). Allerdings erf¹/₄llt bereits die schriftliche Einlegung der Beschwerde durch den Antragsteller selbst die notwendige Schriftform ([Â§ 65a Abs. 1 SGG](#)).*

b. Bei dem Beschluss handelt es sich nicht um eine sogenannte Scheinentscheidung, die weder formell noch materiell in Rechtskraft erw¹/₄chst (*Rosenberg/Schwab*, Zivilprozessrecht, 13. Aufl., M¹/₄nchen 1981, S.â 348 m.w.N.). Das den Beteiligten als beglaubigte Abschrift zugestellte und vom Antragsteller mit der Beschwerde angefochtene Schriftst¹/₄ck (â¹/₄Beschluss vom 30.06.2023â¹/₄) stellt eine wirksame, das Eilverfahren in erster Instanz abschlie¹/₄ende Entscheidung des SG D¹/₄sseldorf dar.

Nach dem fÃ¼r Urteile geltenden [Â§ 133 Satz 1 SGG](#), der gemÃ¤Ã§ [Â§ 133 Satz 2 SGG](#) auf BeschlÃ¼sse entsprechend anwendbar ist, wird die Wirksamkeitsvoraussetzung der VerkÃ¼ndung einer Entscheidung bei einem Beschluss durch die Zustellung ersetzt. DafÃ¼r muss nach [Â§Â§ 134 Abs. 1, 142 Abs. 1 SGG](#) der Beschluss im Zeitpunkt der Herausgabe zur (elektronischen) Post vom Vorsitzenden (wirksam) unterschrieben sein (vgl. *Burkiczak*, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Aufl., [Â§ 105 SGG](#) [Stand: 18.08.2023], Rn. 108-109). Ohne eine Unterschrift handelt es sich bei einem als Beschluss bezeichneten SchriftstÃ¼ck lediglich um einen Entwurf, vergleichbar mit dem Entwurf eines Urteils, das nicht verkÃ¼ndet ist. Denn es fehlt an der auf die Setzung eines Rechtsakts gerichteten, dokumentierten WillensÃ¤uÃ¼Ã¶erung des Richters (vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschl. v. 17.01.1985 â [2 BvR 498/84](#) â juris), dass der Beschluss mit genau diesem, von ihm unterschriebenen bzw., im Falle eines elektronischen Dokuments, qualifiziert elektronisch signierten Inhalt, gelten soll. Diese Voraussetzung ist vorliegend erfÃ¼llt.

aa. Soweit ein Beschluss vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist ([Â§Â§ 142 Abs. 1, 134 Abs. 1 SGG](#)), kann die handschriftliche Unterschrift des Richters ersetzt werden durch die Aufzeichnung des Beschlusses als elektronisches Dokument, wenn die verantwortende Person am Ende des Dokuments ihren Namen hinzufÃ¼gt und das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versieht ([Â§ 65a Abs. 7 Satz 1 SGG](#)). Das ist hier geschehen. Der Kammervorsitzende hat unter den vollstÃ¤ndigen (Rubrum, GrÃ¼nde, Rechtsmittelbelehrung etc.), elektronisch erstellten Beschluss seinen Namen (âO.â) hinzugefÃ¼gt und das Dokument am 30.06.2023 um 20.40 Uhr wirksam signiert. Die Wirksamkeit der Signatur wurde und wird im eAkten-System der Justiz NRW (eÃA) durch eine grÃ¼ne Signaturnadel angezeigt und durch das mit dem elektronischen Dokument untrennbar verbundene PrÃ¼fprotokoll belegt. Das eAkten-System ist dabei so programmiert, dass sÃ¤mtliche signierten Dokumente samt verbundener SignaturprÃ¼fprotokolle revisionssicher als gesonderte Dateien gespeichert werden. Der vom Kammervorsitzenden signierte Beschluss ist zusammen mit den weiteren Dokumenten der elektronisch gefÃ¼hrten Gerichtsakte bei Abgabe des (Beschwerde-)Verfahrens vom SG an das LSG weitergeleitet worden.

bb. Der Beschluss des SG DÃ¼sseldorf vom 30.06.2023 ist auch nicht durch die von der Urkundsbeamtin vorgenommene VerÃ¤nderung unwirksam geworden. Vielmehr liegt weiterhin und unverÃ¤ndert der vom Vorsitzenden signierte Beschluss vor, dessen Signatur durch die Ãnderungen der Urkundsbeamtin nicht gebrochen wurde. Denn das eAkten-System der Justiz NRW erzeugt automatisch ein neues Dokument, sobald â wie hier durch die Urkundsbeamtin â ein bereits signiertes Dokument unmittelbar in eÃA bearbeitet und gegebenenfalls nochmals signiert wird (vgl. jedoch auch LSG, Urt. v. 09.08.2023 â [L 3 R 370/22](#) â zur Ãhnlichen Problematik einer digitalen Signatur eines Urteils in einer fÃ¼hrenden Papierakte)

In eÃA wird das so erstellte (neue) Dokument allerdings mit einer grÃ¼nen sowie einer grauen Signaturnadel angezeigt. Die grÃ¼ne Nadel zeigt dabei an, dass die von der Urkundsbeamtin erstellte beglaubigte Abschrift des Beschlusses des Kammervorsitzenden von ihr wirksam signiert wurde. Die graue Signaturnadel

macht deutlich, dass aus der Ursprungsfassung [â¶ 1](#) hier dem vom Kammervorsitzenden am 30.06.2023 signierten Beschluss [â¶ 1](#) eine weitere, erneut bearbeitbare Version in e²A erstellt worden ist. Es existiert somit ein Folgedokument, das inhaltlich m^glicherweise nicht identisch mit der urspr^gnglichen Fassung ist.

Folge im vorliegenden Fall ist, dass die vorstehend beschriebene [Ä](#)nderung, die die Urkundsbeamtin [â¶ 1](#) in dem neu erstellten Dokument [â¶ 1](#) vorgenommen hat, von der Signatur des Kammervorsitzenden nicht umfasst ist. Dies ist jedoch unsch^gndlich, weil das wirksam vom Kammervorsitzenden signierte Dokument weiterhin existiert und Bestandteil der Dateien geworden ist, die zu dem Aktenzeichen dauerhaft gespeichert [â¶ 1](#) und auch an das erkennende Gericht [â¶ 1](#)bersandt [â¶ 1](#) wurden.

cc. Der Beschluss des SG vom 30.06.2023 ist wirksam zugestellt worden.

aaa. Die Zustellung setzt eine willentliche Bekanntgabe durch das Gericht voraus. Eine zuf^gllige bzw. nicht gewollte [Ä](#)bermittlung des Schriftst^gcks reicht nicht aus (BGH, Urt. v. 26.11.2002 [â¶ 1](#) [VI ZB 41/02](#) [â¶ 1](#) und v. 04.07.2017 [â¶ 1](#) [VIII ZB 85/16](#) -; s. ferner BGH, Urt. v. [â¶ 1](#) 29.03.2017 [â¶ 1](#) [VIII ZR 11/16](#) -; Keller, in: Mayer-Ladewig/Keller/Schmidt, 14. Aufl. 2023, [SGG \[â¶ 63\]\(#\)](#) Rn. 2). Eine solche willentliche Bekanntgabe lag hier vor. So befindet sich unmittelbar nach dem im [â¶ 1](#)Hauptteil^g der elektronischen Gerichtsakte sichtbaren Beschluss vom 30.06.2023 des SG D^gsseldorf folgende Verf^ggung des Kammervorsitzenden:

[â¶ 1](#)[S 31 BA 97/22 ER](#)

Verf^ggung

1. *Beschluss an Beteiligte zustellen*
2. *Strafakte mit Dank zur^gck an die StA D^gsseldorf*
3. *Weiter mit Erledigungsverf^ggung^g*

Darunter befindet sich der Namens- und Datumsstempel des Kammervorsitzenden ([â¶ 1](#)O., 30.06.2023^g). Die Zustellung des Beschlusses an die Verfahrensbeteiligten erfolgte somit gem^g dem ausdr^gcklich erkl^garten Willen des Kammervorsitzenden.

bbb. Dass die Urkundsbeamtin nicht die vom Kammervorsitzenden signierte elektronische Urschrift des Beschlusses, sondern eine Abschrift versandt hat, ist dabei [â¶ 1](#) auch wenn es im Rahmen einer elektronischen Aktenf^ghrung nicht erforderlich ist, beglaubigte Abschriften statt des Dokuments selbst zu versenden [â¶ 1](#) unsch^gndlich (Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, 14. Aufl. 2023, [SGG \[â¶ 63\]\(#\)](#) Rn. 2). Die Zustellung einer solchen beglaubigten Abschrift ist nach [â¶ 63 Abs. 2 SGG](#) i.V.m. [â¶ 169 Abs. 4](#) Zivilprozessordnung (ZPO) zul^gssig. Diese Abschrift muss die Entscheidung allerdings vollst^gndig und wortgetreu so wiedergeben, wie sie

gefertigt worden ist, einschließlich der Unterschrift des Richters. Dies ist vorliegend der Fall. Der Text der beglaubigten Abschrift ist identisch mit demjenigen des vom Kammervorsitzenden signierten Beschlusses. Der nach dem Text des Beschlusses und der Namensnennung des entscheidenden Richters (â€œO.â€œ) von der Urkundsbeamtin angefertigte Text stellt ausschließlich und erkennbar den Beglaubigungsvermerk dar (â€œBeglaubigt â€œ DÃ¼sseldorf, 04.07.2023 â€œ A. â€œ RegierungsbeschÃ¤ftigte â€œ als Urkundsbeamte der GeschÃ¤ftsstelle -(dieses SchriftstÃ¼ck wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gÃ¼ltig, [Â§ 169 Abs. 3 ZPO](#))â€œ).

Dass der Hinweis auf [Â§ 169 Abs. 3 ZPO](#) statt auf [Â§ 169 Abs. 4 ZPO](#) falsch und das elektronisch dem AntragstellerbevollmÃ¤chtigten sowie der Antragsgegnerin zugestellte Dokument zwar nicht unterschrieben, aber qualifiziert elektronisch signiert war, macht die Zustellung nicht unwirksam. So ist ein konkreter Beglaubigungstext nicht vorgesehen. Der Vermerk muss â€œnurâ€œ eindeutig erkennen lassen, dass sich die Beglaubigung auf alle Seiten des SchriftstÃ¼cks bezieht und mit diesem eine Einheit bildet (Schultzky, in: ZÃ¶ller, Zivilprozessordnung, 35. Aufl., Stand 10/2023, Â§ 169 Rn 9). Dies ist hier der Fall. Dass das elektronische Dokument zudem zwar ohne Unterschrift, aber qualifiziert elektronisch signiert war, war fÃ¼r die EmpfÃ¤nger ohne weiteres an dem mitÃ¼bersandten Signaturprotokoll zu erkennen und erfÃ¼llt die gesetzlichen Voraussetzungen einer elektronischen Zustellung ([Â§ 169 Abs. 4 Satz 2 ZPO](#)).

dd. Die Wirksamkeit des Beschlusses des SG DÃ¼sseldorf und seiner Zustellung wird auch nicht dadurch in Frage gestellt, dass er sich nicht im paginierten Teil der â€œHauptakteâ€œ des eAkten-Systems eA befindet, weil weder der Kammervorsitzende noch die Urkundsbeamtin der GeschÃ¤ftsstelle ihn dorthin verschoben haben. Unmittelbar zur â€œHauptakteâ€œ genommen, damit paginiert sowie unverÃ¤nderbar revisionssicher gespeichert wurde von der Urkundsbeamtin nur die beglaubigte elektronische Abschrift des Beschlusses (Bl. 111 ff. der elektronischen â€œHauptakteâ€œ). Offenbleiben kann, ob der elektronische Originalbeschluss des Kammervorsitzenden gleichwohl Bestandteil dieser â€œHauptakteâ€œ oder nur einer elektronischen (Gesamt-)Gerichtsakte â€œ bestehend aus sÃ¤mtlichen, zu dem Verfahren gespeicherten Daten â€œ geworden ist, und ob und ggf. welche Auswirkungen dies zeitigen wÃ¼rde. In jedem Fall liegt ein wirksam zugestellter Beschluss vor. Es fehlen nÃ¤mlich (zwingende) gesetzliche Vorgaben oder hÃ¶chst- bzw. obergerichtliche Entscheidungen dazu, dass stets der Originalbeschluss bzw. das Originalurteil zur elektronischen Gerichtsakte oder â€œ noch konkreter â€œ zur Hauptakte zu nehmen ist. Rein tatsÃ¤chlich ist es zudem so, dass das eAkten-System eA auch die nicht zur â€œHauptakteâ€œ genommenen, aber signierten Dokumente samt Signaturprotokoll unverÃ¤nderbar und untrennbar speichert. Vorliegend ist der so gespeicherte Beschluss â€œ ebenfalls unverÃ¤nderbar dokumentiert â€œ mit Wissen und Willen des Kammervorsitzenden den Verfahrensbeteiligten zugestellt worden. Er ist schlieÃlich aus der â€œHauptakteâ€œ heraus als â€œVorversionâ€œ der dort gespeicherten und paginierten beglaubigten Abschrift des Beschlusses und damit als eigenstÃ¤ndige Datei ohne Weiteres abrufbar. Zumindest bei einer solch lÃ¶ckenlos sowie revisionssicher zu belegenden Beschlussfassung, Unterschriftsleistung und vom

Richter veranlassten Zustellung hat der Senat an der Wirksamkeit der angefochtenen Entscheidung keine Zweifel.

2. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 23.10.2020 in der Gestalt des Änderungsbescheides vom 30.03.2022 sowie des Widerspruchsbescheids vom 13.07.2022 ist unbegründet.

Nach [§ 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) kann das Gericht der Hauptsache in den Fällen, in denen Widerspruch oder Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, diese ganz oder teilweise anordnen. Die aufschiebende Wirkung entfällt gemäß [§ 86a Abs. 2 Nr. 1 SGG](#) bei Entscheidungen über Beitragspflichten und die Anforderung von Beiträgen sowie der darauf entfallenden Nebenkosten einschließlich der Summenzuschläge (vgl. LSG NRW, Beschl. v. 18.08.2017 – [L 8 R 143/16 B ER](#) – m.w.N.). Die Entscheidung, ob die aufschiebende Wirkung ausnahmsweise durch das Gericht angeordnet wird, erfolgt aufgrund einer umfassenden Abwägung des Suspensivinteresses des Antragstellers einerseits und des öffentlichen Interesses an der Vollziehung des Verwaltungsaktes andererseits. Im Rahmen dieser Interessenabwägung ist in Anlehnung an [§ 86a Abs. 3 Satz 2 SGG](#) zu berücksichtigen, in welchem Ausmaß Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen oder ob die Vollziehung für den Antragsteller eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte.

Da [§ 86a Abs. 2 Nr. 1 SGG](#) das Vollzugsrisiko bei Beitragsbescheiden grundsätzlich auf den Adressaten verlagert, können nur solche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bescheides ein überwiegendes Suspensivinteresse begründen, die einen Erfolg des Rechtsbehelfs in der Hauptsache, hier des Widerspruchs, zumindest überwiegend wahrscheinlich erscheinen lassen. Hierfür reicht es nicht aus, dass im Rechtsbehelfsverfahren möglicherweise noch ergänzende Tatsachenfeststellungen zu treffen sind. Maßgebend ist vielmehr, ob nach der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Eilentscheidung mehr als gegen die Rechtswidrigkeit des angefochtenen (Widerspruchs-)Bescheids spricht (vgl. LSG NRW, Beschl. v. 18.08.2017 – [L 8 R 143/16 B ER](#) – juris Rn. 2, 3 m.w.N.).

Nach diesen Maßstäben ist die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs nicht anzuordnen. Es ist nicht überwiegend wahrscheinlich, dass sich die auf der Grundlage von [§ 28p Abs. 1 Satz 5 Viertes Buch Sozialgesetzbuch \(SGB IV\)](#) die ergangenen Bescheide vom 23.10.2020 und vom 30.03.2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.07.2022 als rechtswidrig erweisen werden. Es sprechen keine maßgeblichen Gesichtspunkte dagegen, dass die Antragsgegnerin einen Summenbescheid nach [§ 28f Abs. 2 Satz 1 SGB IV](#) erlassen durfte (hierzu unter a.). Die Einwände der Antragstellerin gegen die dabei vorgenommene Schätzung greifen nicht durch (hierzu unter b.). Bedenken gegen die Festsetzung von Summenzuschlägen bestehen nicht (hierzu unter c.) Eine besondere Härte für die Antragstellerin aufgrund einer sofortigen Vollziehung

des angefochtenen Bescheides ist nicht ersichtlich oder dargetan (hierzu unter d.).

a. Soweit die Antragsgegnerin die Beitragsnacherhebung nicht personenbezogen, sondern durch Summenbeitragsbescheid geregelt hat, findet dies seine Grundlage in [Â§Â 28f Abs.Â 2 SatzÂ 1 SGB IV](#). Danach kann der prÃ¼fende TrÃ¤ger der Rentenversicherung den Gesamtsozialversicherungsbeitrag von der Summe der vom Arbeitgeber gezahlten Arbeitsentgelte geltend machen, wenn ein Arbeitgeber seine Aufzeichnungspflicht nicht ordnungsgemÃ¤Ã¶ erfÃ¼llt hat und dadurch die Versicherungs- oder Beitragspflicht oder die BeitragshÃ¶he nicht festgestellt werden kÃ¶nnen. Ob der prÃ¼fende RentenversicherungstrÃ¤ger einen Summenbescheid erlassen darf, beurteilt sich dabei nach den VerhÃ¤ltnissen bei Bekanntgabe des (Widerspruchs-) Bescheids.

Die derzeitigen Erkenntnisgrundlagen tragen die Annahme der Antragsgegnerin, dass der Antragsteller seine Aufzeichnungspflicht nach [Â§Â 28f Abs.Â 1 SGB VI](#) nicht ordnungsgemÃ¤Ã¶ erfÃ¼llt hat. Dies gilt bereits und konkret in Bezug auf die W. P. H.. Diese hat den Antragsteller am 18.10.2017 beim Hauptzollamt (HZA) DÃ¼sseldorf angezeigt. Dabei hat sie angegeben, beim Antragsteller zwei NÃ¤chte, jeweils von 23 Uhr bis 7 Uhr morgens gearbeitet und wiederholt um einen schriftlichen Arbeitsvertrag gebeten zu haben. Einen solchen Arbeitsvertrag habe der Antragsteller ihr verwehrt. Er habe ihr 5,00 â¬ die Stunde zahlen wollen, offiziell maximal aber 165,00 â¬ im Monat. Den Rest habe der Antragsteller ihr schwarz bezahlen wollen, damit keine Sozialabgaben anfielen. Bei den anderen fÃ¼r den Antragsteller arbeitenden KrÃ¤ften verfare er in gleicher Weise. So bei der R. â¬B.â¬, die sieben Tage die Woche im Ladenlokal des Antragstellers kellnere, z.T. tagsÃ¼ber, z.T. aber auch nachts sowie bei einer weiteren Kraft aus W. oder Z. mit Namen X., die ebenfalls acht Stunden tÃ¤glich dort arbeite. Die Anzeigeerstatlerin, Frau H., hat der Antragsteller nicht sozialversicherungsrechtlich (nach-) gemeldet und auch nicht die ihr bar gezahlten 80,00 â¬ fÃ¼r die beiden Nachtdienste. Die beiden anderen von der Zeugin benannten VollzeitkrÃ¤fte â¬B.â¬ und â¬X.â¬ â¬ werden in den Entgeltunterlagen des Antragstellers ebenfalls nicht aufgefÃ¼hrt. Auch insoweit spricht Ã¼berwiegendes dafÃ¼r, dass der Antragsteller seiner Aufzeichnungspflicht nach [Â§Â 28f Abs.Â 1 SGB VI](#) nicht ordnungsgemÃ¤Ã¶ nachgekommen ist. MÃ¶glicherweise ergeben sich schlieÃlich daraus, dass der Antragsteller mit seiner eigenen Arbeitskraft und derjenigen der von ihm im Jahr 2017 in einigen Monaten gemeldeten Angestellten die Ã¶ffnungszeiten des Bistros nicht ansatzweise abdecken konnte. Die sich daraus ergebende Unterdeckung hat die Antragsgegnerin in nicht zu kritisierender Weise ihrer Beitragsnachforderung zugrunde gelegt. Sie hat dabei zugunsten des Antragstellers den Einsatz dessen eigener Arbeitskraft mit tÃ¤glich zwÃ¶lf Stunden im Bistro angesetzt. Diesen Zeitansatz erachtet der Senat fÃ¼r deutlich zu hoch, zumal nicht einmal der Antragsteller selbst einen solch umfangreichen eigenen Arbeitseinsatz im Ladenlokal behauptet und er zudem auch fÃ¼r den Einkauf der Waren und alle kaufmÃ¤nnischen Angelegenheiten zustÃ¤ndig war. Entsprechend ist der Antragsteller bei keiner der vier PrÃ¼fungen seines Bistros durch das Ordnungsamt, die Polizei oder das HZA dort arbeitend angetroffen worden. Stets bedienten ausschlieÃlich aus Osteuropa stammende, weibliche Angestellte, so am

26.01.2017, einem Donnerstag, um 22:00 Uhr Frau J. U., am 14.07.2017, einem Freitag, um 21:30 Uhr erneut J. U., am 24.09.2018 um 00:45, einem Montag, die Zeugin D. und am 05.04.2019, einem Freitag, um 8:45 Uhr Frau F. M. sowie I. E.. Im Übrigen ist der Antragsteller nach den Angaben seines Bevollmächtigten und den von ihm vorgelegten eidesstattlichen Versicherungen einer als Gast bezeichneten Person sowie des Sohnes des Antragstellers im August 2017 im Heimaturlaub gewesen, hat also in diesem Zeitraum nicht selbst im Bistro bedient werden können.

Ä

b. Auch die auf der Grundlage von [ÄSÄ 28f Abs. 2 Satz 3](#) u. 4 SGB IV durchgeführte Schätzung der Antragsgegnerin begegnet bisher keinen überwiegenden Bedenken (vgl. BSG, Urt. v. 16.12.2015, [B 12 R 11/14 R](#) juris; LSG NRW, Beschl. v. 18.08.2017 [L 8 R 143/16 B ER](#) m.w.N.); dies auch der Höhe nach nicht, nachdem die Antragsgegnerin aufgrund eines Rechenfehlers mit Bescheid vom 30.03.2022 dem Widerspruch teilweise abgeholfen hat. Die vom Antragsteller erhobenen Einwände führen zu keiner anderen Beurteilung.

aa. Die von der Antragsgegnerin vorgenommene Schätzung ist nach [ÄSÄ 28f Abs. 2 Satz 3 SGB IV](#) zulässig. Nach dieser Vorschrift hat der präferierende Träger der Rentenversicherung, soweit er die Höhe der Arbeitsentgelte nicht oder nicht ohne unverhältnismäßig großen Verwaltungsaufwand ermitteln kann, diese zu schätzen. Wie vorstehend dargelegt, hat der Antragsteller seine Aufzeichnungspflichten verletzt. Die Arbeitnehmerinnen des Antragstellers haben ebenfalls keine Stundenaufzeichnungen erstellt. Ist danach im Einzelfall eine Schätzung zulässig, so ist diese gerichtlich voll überprüfbar, ohne dass dem präferierenden Rentenversicherungsträger ein Ermessen eingeräumt wäre. Bei der Wahl der Schätzungsmethoden ist der Träger der Rentenversicherung jedoch frei, auch wenn das Ergebnis für den Beitragsschuldner nicht das günstigste ist. Bei der Schätzung ist lediglich von sachlichen und nachvollziehbaren Erwägungen auszugehen (LSG NRW, Beschl. v. 18.08.2017 [L 8 R 143/16 B ER](#) juris Rn. 13 m.w.N.). Im Rahmen der im einstweiligen Rechtsschutz nur möglichen summarischen Prüfung genügt die Schätzung durch die Antragsgegnerin diesen Maßgaben.

bb. Dies gilt zunächst hinsichtlich der angenommenen Zahl geleisteter Arbeitsstunden.

Die Antragsgegnerin stützt sich insoweit in zulässiger Weise auf die Feststellungen des HZA. Hiergegen bestehen keine durchgreifenden Bedenken (LSG NRW, Beschl. v. 18.08.2017 [L 8 R 143/16 B ER](#) m.w.N.). Das HZA hat der Schätzung des geleisteten Arbeitsvolumens die Öffnungszeiten des Unternehmens des Antragstellers zugrunde gelegt, was i.d.R. schon eine Annahme zu seinen Gunsten ist, weil erfahrungsgemäß in gastronomischen Betrieben Arbeiten auch vor und nach den offiziellen Öffnungszeiten zu leisten sind (LSG NRW, Beschl. v. 18.08.2017 [L 8 R 143/16 B ER](#) m.w.N.). Zudem ist die Antragsgegnerin zugunsten des Antragstellers vom geringst denkbaren Einsatz von Personal ausgegangen, nämlich von einer einzigen Kraft je Öffnungsstunde des

Ladenlokals. Weiter hat die Antragsgegnerin bei den Öffnungszeiten diejenigen angesetzt, die vom Antragsteller selbst an der Türe seines Ladenlokals angegeben wurden, nämlich täglich von 9:00 Uhr bis zum nächsten Tag um 8:00 Uhr also 23 Stunden am Tag. Dies erscheint auf den ersten Blick sehr viel. Jedoch kann regelhaft davon ausgegangen werden, dass die dem Publikum gegenüber bekanntgemachten Öffnungszeiten eines Lokals auch diejenigen sind, zu denen ein Betrieb tatsächlich geöffnet ist (LSG NRW, Beschl. v. 10.01.2012 – [L 8 R 774/11 B ER](#) – juris Rn. 32 zu auf Speisekarten angegebenen Öffnungszeiten). Die außergewöhnlich langen und das ganze Jahr umfassenden Öffnungszeiten werden zudem bestätigt durch die Angaben der Zeugin H.. Sie hat gegenüber dem HZA von Acht-Stunden-Schichten berichtet, die sie selbst von 23 Uhr bis 7 Uhr geleistet habe und auch von anderen Angestellten geleistet würden. Diese Angaben der Zeugin decken sich mit denjenigen der K. T. D.. Bei ihrer Vernehmung durch die Polizei im September 2018 hat sie angegeben, vom Antragsteller als Kellnerin in seinem Bistro angeworben worden zu sein. Er habe sich um ein Arbeitsvisum für sie kümmern wollen, dies aber nicht getan. Sie habe im Bistro bis zu dessen Kontrolle am 24.09.2018 insgesamt sechs bis sieben Tage gekellnert, einen Tag zwölf, einen weiteren elf und die übrigen Tage je acht Stunden. Auch ihr habe der Antragsteller 5,00 €/Stunde bzw. 1.200,00 €/Monat zahlen wollen. Neben ihr seien drei weitere Damen russischer, serbischer und lettischer Nationalität für den Antragsteller tätig.

Die dem entgegenstehenden Behauptungen des Antragstellers begründen keine ernsthaften Zweifel an den von der Antragsgegnerin der Schätzung zugrunde gelegten Öffnungszeiten und dem Ausmaß des Einsatzes von angestellten Kräften. Soweit der Antragsteller angibt und durch eidesstattliche Versicherungen glaubhaft machen will, dass Montag und Dienstag in der Regel Ruhetage gewesen seien, das Bistro fast ausschließlich durch ihn und zumeist nur auf vorherigen (Telefon-)Anruf von Stammgästen geöffnet und regelhaft gegen 23 Uhr wieder geschlossen worden sei, widersprechen die Ergebnisse der bisherigen Ermittlungen diesen Angaben diametral. Das gilt auch für die angeblich vollständige Schließung des Bistros während des Heimaturlaubs des Antragstellers im August 2017. So war bereits nach den eigenen Entgeltunterlagen des Antragstellers im August 2017 zumindest Frau B. N. für ihn tätig. Gegen die vom Antragsteller behaupteten Schließungszeiten des Lokals an nahezu allen Montagen und Dienstagen sprechen weiter die Angaben der Zeuginnen H. und D., die Öffnungszeiten des Bistros in einem Umfang von 23 Stunden sieben Tage die Woche zumindest nahelegen. Zudem war das Bistro bei einer Kontrolle am 24.09.2018, einen Montag, um 00:45 geöffnet, wobei die Zeugin D. bediente. Während der Antragsteller dennoch behauptet, dass das Lokal montags und dienstags nahezu immer geschlossen gewesen sein soll, ist in den von ihm selbst vorgelegten eidesstattlichen Versicherungen seines Sohnes und eines mutmaßlichen (Stamm-)Gastes davon die Rede, dass Sonntag der Ruhetag gewesen sei bzw. Sonntag und Montag die Ruhetage seien. Diese Angaben decken sich nicht mit den Angaben des Antragstellers. Schließlich hat bereits das SG Düsseldorf zutreffend darauf hingewiesen, dass nach den eigenen Entgeltaufzeichnungen des Antragstellers die Mitarbeiterin L. zumindest im März 2017 regelmäßig montags in seinem Betrieb tätig war und die Mitarbeiterin N.

dienstags. Auch dem Einwand des Antragstellers, das Bistro sei regelmäÙig von 14 bis 16 Uhr geschlossen gewesen, stehen die von ihm selbst gemeldeten Arbeitszeiten der Mitarbeiterinnen C. und N. in diesem (Tages-)Zeitraum entgegen. Soweit der Sohn des Antragstellers, der Antragsteller selbst und der mutmaÙliche Gast G. S. regelmäÙige Äffnungen des Bistros erst ab 10:00 Uhr bzw. 11:00 Uhr behaupten, widerspricht dies den Angaben der Zeuginnen H. und D. und letztlich auch den Angaben auf dem Tärschild. Zudem fanden zwei Kontrollen des Bistros vor diesen angeblich Äblichen Äffnungszeiten statt, nÄmlich am 24.09.2018 um 00:45 und am 05.04.2019 um 8:45 Uhr. Beide Male war das Lokal geÄffnet und es wurde bedient. Auch ein Blick auf die Facebookseite ÄY.Ä spricht zumindest im Mai 2019 fÄr Äffnungszeiten zwischen Mitternacht und 8:00 Uhr morgens sowie die Bedienung durch eine Frau Q. FB.. Soweit der Antragstellerbevollmächtigte RÄckschlÄsse aus den Jahren 2018 und 2019 auf die im Jahr 2017 Äblichen Äffnungszeiten ablehnt, steht es dem Antragsteller frei, im Hauptsacheverfahren darzulegen und zu belegen, dass die Äffnungszeiten in den zwischen den Beteiligten Ä noch nicht Ä strittigen Jahren umfangreicher waren und er wieder mehr Mitarbeiter(innen) sozialversicherungsrechtlich gemeldet hatte. Dem Senat ist davon bisher nichts bekannt. AuffÄllig ist vielmehr, dass zur Betriebsnummer des Bistros in den Jahren 2012 bis 2016 gemÄÙ einer Abfrage in der Strafakte der Staatsanwaltschaft DÄsseldorf Ä 120 Js 1447/18 Ä drei bis fÄnf Angestellte gemeldet worden waren; davon zunÄchst Ä bis 2014 Ä drei sozialversicherungspflichtig und eine geringfÄgig BeschÄftigte. 2015 und 2016 war dann zumindest noch eine sozialversicherungspflichtige Kraft gemeldet und es gab weitere vier geringfÄgig BeschÄftigte. Ab 2017 will der Antragsteller dann Ä wÄrde man seinen Meldungen zur Sozialversicherung und seinen eigenen Angaben folgen Ä Äberwiegend ohne jedwede UnterstÄtzung das Lokal betrieben haben. Die Angaben der Zeuginnen aus den Jahren 2017 und 2018 sowie die Ergebnisse der vier Kontrollen des Ordnungsamtes, des HZA sowie der Polizei sprechen allerdings dafÄr, dass sich am Personalbedarf und -einsatz 2017 und auch in den Folgejahren gegenÄber den Jahren von 2012 bis 2016 tatsÄchlich nichts Wesentliches geÄndert hat. Äberdies erachtet der Senat das Betreiben eines Bistros ausweislich der angegebenen Äffnungszeiten 23 Stunden am Tag an allen sieben Tagen in der Woche Äberwiegend allein durch den Antragsteller als absolut lebensfremd.

Der Senat verweist im Äbrigen nach eigener PrÄfung ergÄnzend auf die zutreffenden AusfÄhrungen des SG DÄsseldorf im angefochtenen Beschluss von 30.06.2023 ([Ä§ 142 Abs. 2 Satz 3 SGG](#)). Dies gilt u.a. dafÄr, dass die Antragsgegnerin zulÄssigerweise statt der mutmaÙlich geringeren Lohnzahlungen des Antragstellers die tarifvertraglich geschuldeten TariflÄhne der SchÄtzung des Nachforderungsbetrags zugrunde gelegt hat. Denn nach [Ä§Ä 22 Abs.Ä 1 SatzÄ 1 SGB IV](#) entsteht ein Beitragsanspruch, sobald seine im Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes bestimmten Voraussetzungen vorliegen. Ob der Arbeitgeber das geschuldete Arbeitsentgelt tatsÄchlich zahlt, ist unerheblich. Insoweit folgt das Sozialversicherungsrecht Ä anders als das Steuerrecht Ä nicht dem Zufluss-Ä, sondern dem Entstehungsprinzip (BSG, Urt. v. 3.6.2009, [B 12 R 12/07 R](#), SozR 4-ÄÄ 2400 ÄÄÄ 43a Nr.Ä 5, Urt. v. 26.1.2005, [B 12 KR 3/04 R](#), SozR 4-ÄÄ 2400 ÄÄÄ 14 Nr.Ä 7; zur VerfassungsmÄÙigkeit des

Entstehungsprinzips BVerfG, Beschl. v. 11.9.2008, [1 BvR 2007/05](#), SozR 4-â 2400 Â 22 Nr. 3).

c. Die von der Antragsgegnerin herangezogene Rechtsgrundlage des [Â 28p Abs. 1 Satz 5 SGB IV](#) trägt auch die Erhebung von SÄumniszuschlägen gemÄ Â 24 SGB IV (LSG NRW, Beschl. v. 18.08.2017 â L 8 R 143/16 B ER â m.w.N.). Bedenken gegen die Festsetzung von SÄumniszuschlägen in Grund und Höhe bestehen im vorliegenden Fall gegenwÄrtig nicht. Die Verpflichtung der Antragsgegnerin, SÄumniszuschläge festzusetzen, folgt aus [Â 24 Abs. 1 SGB IV](#). FÄr eine unverschuldete Nichtentrichtung der BeitrÄge durch den Antragsteller nach [Â 24 Abs. 2 SGB IV](#) bestehen keine Anhaltspunkte. Vielmehr zeigen die in der Vergangenheit durch ihn zumindest teilweise erfolgten Anmeldungen der Mitarbeiterinnen zur Sozialversicherung, dass dem Antragsteller sowohl die Pflicht zur Anmeldung als auch das Prozedere bekannt sind. Dieser Umstand sowie die bisherigen Ermittlungsergebnisse sprechen dÄr, dass die NichtabÄhrung von SozialversicherungsbeitrÄgen absichtlich, zumindest aber bedingt vorsÄtzlich erfolgt ist.

4. Dass die sofortige Vollziehung des Bescheides vom 07.07.2021 fÄr den Antragsteller eine besondere Härte bedeuten wÄrde, ist nicht ersichtlich. Allein die mit der Zahlung auf eine Beitragsforderung fÄr ihn verbundenen wirtschaftlichen Konsequenzen fÄhren nicht zu einer solchen Härte, da sie lediglich Ausfluss der ErfÄllung gesetzlich auferlegter Pflichten sind. Eine beachtliche Härte in diesem Sinne ist regelmÄßig nur dann denkbar, wenn es dem Beitragsschuldner gelingt darzustellen, dass das Beitreiben der Forderung aktuell die Insolvenz und/oder die Zerschlagung seines Geschäftsbetriebes zur Folge hätte, die Durchsetzbarkeit der Forderung bei einem Abwarten der Hauptsache aber zumindest nicht weiter gefährdet wÄre als zurzeit (LSG NRW, Beschl. v. 07.03.2019 â L 8 BA 75/18 B ER â juris Rn. 16). Solches hat der Antragsteller nicht glaubhaft gemacht. Vielmehr hat er bis auf die Vorlage eines Kontoauszugs auch im Beschwerdeverfahren seine Vermögensverhältnisse Äberhaupt nicht weiter glaubhaft gemacht oder gar belegt. Der Antragsteller hält Äberdies eine eigene eidesstattliche Versicherung fÄr weniger haltvoll als eine solche durch Dritte. Insoweit hat er eine Versicherung seiner Steuerberaterin vorgelegt, die sich ihrerseits im Wesentlichen darauf stÄtzt, dass der Antragsteller der Steuerberaterin gegenÄber versichert habe, Äber keine Vermögenswerte zu verfÄgen. Worin hierbei allerdings der Mehrwert gegenÄber einer eigenen Eidesstattlichen Versicherung liegen soll, ist fÄr den Senat auch im Ansatz nicht ersichtlich. Schließlich legt das Vorbringen des Antragstellers â selbst wenn man es als wahr unterstellen kÄnnte und mÄsste â nahe, dass die Durchsetzung der Beitragsforderung bei weiterem Zuwarten nicht besser oder zumindest im gleichen Maße sichergestellt wÄre wie einer unmittelbare Durchsetzung. Dass der Betrieb des Antragstellers offenbar bei AbÄhrung der gesetzlich geschuldeten SozialversicherungsbeitrÄge sich nicht trägt, rechtfertigt ebenfalls keine Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klageerhebung.

5. Die Kostenentscheidung beruht auf [Â 197a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [Â 154](#)

[Abs. 1](#) Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind in beiden Rechtszügen weder erstattungsfähig noch ist diese mit Kosten zu belasten, weil sie in beiden Rechtszügen keinen eigenen Antrag gestellt hat (vgl. [Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 3 SGG](#) i.V.m. [Â§ 154 Abs. 3, 162 Abs. 3 VwGO](#)). Insoweit konnte deshalb die erstinstanzliche Kostenentscheidung keinen Bestand haben.

Die Entscheidung über den Streitwert beruht auf [Â§ 52, 53 Abs. 2 Nr. 4](#) Gerichtskostengesetz. Dieser bezieht sich im Eilverfahren, das noch nicht auf eine endgültige Regelung des Rechtsstreits abzielt, auf ¼ des insgesamt strittigen Nachforderungsbetrags von 18.273,66 €, also 4.559,44€.

Â

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden ([Â§ 177 SGG](#)).

Â

Â

Â

Erstellt am: 15.02.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024